

Bekanntmachung über die Übertragung von Befugnissen nach dem Mutterschutzgesetz auf die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Inkrafttreten: 07.06.2005
Fundstelle: Brem.ABl. 2005, 382
Gliederungsnummer: 8052-a-1

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmt:

§ 1

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist diejenige Stelle nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), die in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung einer unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallenden werdenden Mutter oder Wöchnerin für zulässig erklären kann.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 25. Mai 2005

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit Jugend und Soziales